

28. Zur Anwendung des Gesetzes, betr. die Pensionierung und Versorgung der Militärpersonen etc; vom 27. Juni 1871 (R.G.Bl. S. 275). Ansprüche der Temporärinvaliden. Begriff der Erwerbsunfähigkeit. Rechtsanspruch auf eine Verstümmelungszulage.

IV. Civilsenat. Ur. v. 3./19. Dezember 1894 i. S. M. (Rl.) w. Reichsmilitärfiskus (Befl.). Rep. IV. 162/94.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger, Tischler M., hat im Oktober 1890, als er zu einer militärischen Übung als Gemeiner eingezogen war, beim Exerzieren eine Verletzung des Knies davongetragen. Durch die Militärbehörde ist ihm unter der Feststellung, daß er temporär ganzinvalide und temporär teilweise erwerbsunfähig sei, gemäß §§ 63 flg. des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 die Invalidenpension vierter Klasse eines Gemeinen im Betrage von 9 *M* monatlich für die Zeit vom Dezember 1890 bis Oktober 1892 bewilligt. Im gegenwärtigen Rechtsstreite hat der Kläger mit dem Antrage Klage erhoben, den Militärfiskus zu verurteilen, an ihn die Invalidenpension erster Klasse eines Gemeinen von 30 *M* monatlich, sowie eine Verstümmelungszulage von 18 *M* monatlich seit dem 1. Dezember 1890 zu zahlen. Im Laufe der Verhandlung ist durch anderweite Entscheidung der Militärbehörde dem Kläger für die Zeit vom 1. Oktober 1891 bis Ende Oktober 1894 unter der Feststellung, daß er temporär ganzinvalide und temporär größtenteils erwerbsunfähig sei, die Invalidenpension dritter Klasse eines Gemeinen von 15 *M* monatlich bewilligt worden. Der erste Richter hat den Beklagten verurteilt, anzuerkennen, daß er verpflichtet sei, bis zur definitiven Feststellung des Zustandes des Klägers als unheilbar diesem die Invalidenpension zweiter Klasse eines Gemeinen von 21 *M* monatlich zu zahlen, den Kläger aber mit den weitergehenden Ansprüchen abgewiesen. Gegen dieses Urteil hat der Kläger die Berufung, der Beklagte die Anschlußberufung eingelegt. Die Berufung ist zurückgewiesen und auf die Anschlußberufung das erste Urteil dahin abgeändert worden, daß der Kläger mit der Maßgabe abzuweisen sei, daß er sich damit begnügen müsse, vorläufig bis Ende Oktober 1894 die Invalidenpension dritter Klasse von 15 *M* monatlich zu erhalten, bezüglich durch Nachzahlung des Mehrbetrages dieser Pension gegenüber dem Betrage der Pension der vierten Klasse vom 1. Oktober 1891 ab erhalten zu haben. Mit der von ihm eingelegten Revision hat der Kläger beantragt, das zweite Urteil aufzuheben und nach seinen Berufungsanträgen zu erkennen, eventuell aber die Zahlungsverpflichtung des Beklagten wenigstens bis zum 1. Januar 1900 auszusprechen. Das Reichsgericht hat die Revision zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

„Die angefochtene Entscheidung beruht auf richtiger Anwendung

des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 und auf nicht anzusehenden tatsächlichen Feststellungen.

Nach dem § 63 des bezeichneten Gesetzes haben Invaliden von kürzerer als achtjähriger Dienstzeit, bei denen eine Besserung ihres Zustandes zu erwarten steht, nicht sogleich den Anspruch auf lebenslängliche, sondern nur einen Anspruch auf vorübergehende Versorgung, bis ihr Zustand ein endgültiges Urteil möglich macht, und nach § 88 findet die Prüfung und Anerkennung der nach der Entlassung aus dem aktiven Dienste erhobenen Versorgungsansprüche alljährlich nur einmal statt. Nach den §§ 65—69 ebenda wird den Ganzinvaliden, abgesehen von dem hier nicht vorliegenden Falle einer längeren Dienstzeit, die Invalidenpension erster Klasse gewährt, wenn sie durch Dienstbeschädigung gänzlich erwerbsunfähig geworden sind und ohne fremde Wartung und Pflege nicht bestehen können, die Invalidenpension zweiter Klasse, wenn sie durch Dienstbeschädigung gänzlich erwerbsunfähig, die Invalidenpension dritter Klasse, wenn sie durch Dienstbeschädigung größtenteils erwerbsunfähig, und die Invalidenpension vierter Klasse, wenn sie durch Dienstbeschädigung teilweise erwerbsunfähig geworden sind.

Der Berufungsrichter hat auf Grund des Ergebnisses der Beweisaufnahme festgestellt, daß die Besserung des Zustandes des Klägers weder überhaupt noch bis zum Jahre 1900 ausgeschlossen sei, und danach mit Recht gemäß der allegierten Bestimmungen der §§. 63. 88 (vgl. auch § 100 Ziff. 2) des Pensionsgesetzes den Anspruch des Klägers, der unstreitig eine achtjährige Dienstzeit nicht hinter sich hat, auf Bewilligung einer Invalidenpension auf Lebenszeit oder auch nur bis zum Jahre 1900 für hinfällig erklärt. Dem Kläger steht ein Anspruch auf Pension nur für den Zeitraum zu, für den seine Dienstunfähigkeit durch die — für diese Beurteilung allein zuständige — Militärbehörde (§ 115 a. a. D.) anerkannt ist. Das erste Urteil, durch das dem Kläger die Pension „bis zur definitiven Feststellung seines Zustandes als eines unheilbaren“ zugesprochen ist, entbehrt der Begründung. Will der Kläger für die Zeit über den 31. Oktober 1894 hinaus Ansprüche erheben, so muß er sich zuvor gemäß § 88 a. a. D. einer neuen Prüfung seines Zustandes durch die Militärbehörde unterwerfen. Die Vorschrift des § 63 bezweckt, den Militärkassus gegen lebenslängliche Versorgungsansprüche solcher verhältnismäßig jungen

Soldaten zu schützen, deren Dienstunfähigkeit voraussichtlich eine vorübergehende ist. Temporärinvaliden können daher nur für den Zeitraum Ansprüche auf Pension erheben, für den ihre Dienstunfähigkeit festgestellt ist. . . .

Was die Bemessung der Höhe des geltend gemachten Pensionsanspruches anlangt, so hat der Berufungsrichter die Behauptung des Klägers, daß er durch die Beschädigung gänzlich erwerbsunfähig geworden sei, auch ohne fremde Wartung und Pflege nicht bestehen könne (§§ 66. 67 des Gesetzes), für nicht dargethan erachtet. Vielmehr hat er, soweit der Zeitraum vom 1. Oktober 1891 bis Ende Oktober 1894 in Betracht kommt, für festgestellt angenommen, daß der Kläger als größtenteils erwerbsunfähig anzusehen sei, während nach seiner Ausführung hinsichtlich des — früheren — Zeitraumes vom 1. Dezember 1890 bis 1. Oktober 1891 nicht einmal dafür etwas erbracht ist, daß der Kläger mehr als teilweise erwerbsunfähig gewesen sei. Es ist daher dem Kläger nur gemäß §§ 68. 69 des Gesetzes für die letztere Zeit die Invalidenpension vierter Klasse eines Gemeinen von 9 *M* monatlich und für die erstgedachte Zeit die Invalidenpension dritter Klasse eines Gemeinen von 15 *M* monatlich zuerkannt worden. Die richterlichen Annahmen beruhen auf einer erschöpfenden Würdigung des Beweisergebnisses. Im weiteren ist bei der Entscheidung davon ausgegangen, daß unter „Erwerbsunfähigkeit“ im Sinne der §§ 66 *ff.* a. a. O. nicht die professionelle, sondern die allgemeine Erwerbsunfähigkeit zu verstehen sei, und mit Rücksicht darauf hat der Berufungsrichter auf die — auch mit den Gutachten anderer Sachverständigen im Widerspruche stehende — Angabe des Gerichtsphysikus Dr. L., nach der der Kläger als Tischler gänzlich erwerbsunfähig sei, kein Gewicht gelegt. Dieser Teil der Entscheidung ist von der Revision mit der Ausführung angegriffen worden, daß die vorderrichterliche Auffassung die Feststellung einer gänzlichen Erwerbsunfähigkeit wohl überhaupt ausschließen würde. Der Angriff kann als begründet nicht anerkannt werden. Dem Berufungsrichter ist darin beizutreten, daß das Gesetz nicht eine professionelle Erwerbsunfähigkeit, d. h. die Unfähigkeit, einen Erwerb durch Fortsetzung des bisherigen Berufes zu erzielen, im Auge hat. Bei der Frage nach der mangelnden Erwerbsfähigkeit ist vielmehr entscheidend, ob und inwieweit der Invalide

überhaupt nicht imstande ist, durch eine seinen körperlichen und geistigen Kräften, seiner Vorbildung und seiner sozialen Stellung entsprechende Beschäftigung einen Erwerb zu erlangen, und diese Frage ist in jedem einzelnen Falle zu beantworten. Das hier maßgebende Gesetz stellt zwar nicht, wie ein neueres Gesetz (das Gesetz, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 § 9 Abs. 3 [R.G.Bl. S. 97. 100]) eine Bestimmung des Begriffes der „Erwerbsunfähigkeit“ in jenem Sinne ausdrücklich auf. Es knüpft jedoch an den Begriff der Erwerbsunfähigkeit keine Einschränkung, und deshalb rechtfertigt es sich, den Ausdruck ausdehnend zu interpretieren. Dies entspricht auch allein der Auffassung des Gesetzes. Eine Feststellung der Erwerbsunfähigkeit mit Rücksicht auf den Beruf des Invaliden würde sich mit dem Bestehen der allgemeinen Wehrpflicht, der gegenüber es geboten ist, auch die Versorgungsansprüche aller im Dienste Beschädigten nach gleichen Grundsätzen zu bemessen, nicht vereinigen lassen. Dazu tritt, daß es im Falle einer einschränkenden Auslegung, wie sie die Revision für zutreffend erachtet, bezüglich solcher Personen, die einen bestimmten Beruf nicht ergriffen oder noch nicht ergriffen haben, an einem Maßstabe, ob und inwieweit sie durch die Dienstbeschädigung erwerbsunfähig geworden sind, überhaupt fehlen würde. Die vorstehend entwickelte Ansicht findet auch in der Entstehungsgeschichte des Gesetzes einen Anhalt. In dem § 114 des Entwurfes (§ 115 des Gesetzes) war im Reichstage der Antrag gestellt, in Lit. a hinter dem Worte „Dienstunfähigkeit“ die Worte „oder Erwerbsunfähigkeit“ einzuschalten, sodaß für die Beurteilung der vor dem Gerichte geltend gemachten Ansprüche die Entscheidungen der Militärbehörden nicht nur bezüglich der Dienstunfähigkeit, sondern auch der Erwerbsunfähigkeit der Invaliden maßgebend sein sollten. Im Anschlusse an diesen Antrag äußerte sich der Bevollmächtigte des Bundesrates, Kriegsminister v. Roon, in der Reichstagsitzung vom 7. Juni 1871 (Stenographische Berichte S. 1081) über die von den Militärbehörden bei Feststellung der Erwerbsunfähigkeit bisher beobachteten Grundsätze, wie folgt:

„Der Begriff der Erwerbsfähigkeit ist von seiten der Militärbehörden zu jeder Zeit als ein durchaus relativer betrachtet worden; gäbe es einen anderen Maßstab für die Klassifizierung, so würde man ihn wählen. . . Wie wird nun aber überhaupt die Erwerbs-

fähigkeit des Einzelnen festgestellt? Indem die Behörden prüfen, inwieweit der betreffende Mann zur Ausübung dessen, was er gelernt hat, wodurch er sich zu ernähren pflegte, noch fähig ist. Daß also möglicherweise die Erwerbsfähigkeit eines Schneiders, der ein Bein verloren hat, immer noch in einem gewissen Grade vorhanden ist, wird niemand leugnen. Wenn der Mann ein Bote war und hat ein Bein verloren, so wird man sagen, er muß etwas anderes treiben, kann er es? ist er dazu geschickt? und die Behörde hat nach meiner Auffassung in diesem Falle jedenfalls zu berücksichtigen, inwieweit die Möglichkeit vorhanden ist, daß der Mann durch die seinen Fähigkeiten und Gewohnheiten entsprechende Geschäftlichkeit noch imstande ist, sich selbst zu ernähren."

Gegen diese Äußerungen ist im Reichstage von keiner Seite ein Widerspruch erhoben worden. — Eine gleiche Bestimmung des Begriffes der Erwerbsunfähigkeit liegt auch dem von demselben Reichstage verabschiedeten Haftpflichtgesetze vom 7. Juni 1871 (R.G.Bl. S. 207) zu Grunde, wie das Reichsgericht wiederholt ausgesprochen hat.

Vgl. unter anderen die Urteile vom 14. Oktober 1882, 3. Februar 1883, 13. Juli 1883 (mitgeteilt in den Eisenbahnrechtlichen Entscheidungen Bd. 2 S. 367, Bd. 3 S. 1. 95) und vom 1. Februar 1885 (mitgeteilt in der Juristischen Wochenschrift, Jahrgang 1885 S. 129).

Der Berufungsrichter hat sich, wenn er von der allgemeinen Erwerbsunfähigkeit im Gegensatz zur professionellen spricht, auf denselben Standpunkt gestellt, und die Urteilsgründe geben darüber keinem Zweifel Raum, daß in tatsächlicher Beziehung davon ausgegangen ist, daß der Kläger in jenem Sinne nicht gänzlich, sondern nur teilweise oder größtenteils erwerbsunfähig sei.

Den Anspruch auf eine Verstümmelungszulage (§ 72 des Pensionsgesetzes vom 27. Juni 1871) hat der Berufungsrichter in Übereinstimmung mit dem ersten Richter für unbegründet erachtet, indem er auf Grund des Beweisergebnisses festgestellt hat, daß die Voraussetzungen des in § 72 Abs. 2 lit. c des Gesetzes vorgesehenen Falles, der hier allein in Frage treten könnte, — daß nämlich eine Störung der aktiven Bewegungsfähigkeit des verletzten Gliedes in dem Grade vorliege, daß sie dem Verluste des Gliedes gleich zu achten sei, — nicht zutreffen. Die Feststellung ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Eine Prüfung, ob die Voraussetzungen des Falles des § 72 Abs. 3 lit. d des Gesetzes vorhanden seien, hat der Berufsrichter nicht vorgenommen, weil nach seiner Annahme in diesem Falle ein Rechtsanspruch des Beschädigten auf eine Verstümmelungszulage nicht besteht, die Bewilligung einer solchen vielmehr in das Ermessen der Militärbehörde gestellt ist. Der sich gegen diese Annahme richtende Angriff der Revision ist hinfällig. Die Wortfassung des Gesetzes läßt die Richtigkeit der vorderrichterlichen Auslegung nicht zweifelhaft erscheinen. Denn während es in dem Abs. 1 des § 72, an welchen sich der Abs. 2 mit den Unterfällen a, b, c anschließt, heißt: „Unteroffiziere und Soldaten, welche . . . verstümmelt . . . sind, erhalten neben der Pension . . . eine Verstümmelungszulage“,

lautet der Abs. 3:

„Die Bewilligung dieser Zulage ist ferner zulässig:

d) bei solchen schweren Schäden . . ., welche in ihren Folgen für die Erwerbsfähigkeit einer Verstümmelung gleich zu achten sind.“

Aus dem Worte „zulässig“ ergibt sich, daß die Bewilligung der Zulage im Falle zu d lediglich in das Ermessen der Behörde gesetzt ist.

Vgl. auch § 13 des Gesetzes und die Motive zum Gesetzentwurfe S. 35. 45.

Die Feststellung, daß sich die Beschädigung des Klägers nicht als eine Verstümmelung darstelle, schließt, wie der Berufsrichter gleichfalls zutreffend angenommen hat, gleichzeitig die Anwendung des § 73 des Gesetzes bei der Beurteilung, ob der Kläger als gänzlich erwerbsunfähig anzusehen sei, aus. . . .